

Stadt Münster
Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Steuern -
48127 Münster

Steuernummer (bitte unbedingt angeben):

5000.00

Antrag auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer

nach § 3 oder § 4 der aktuellen Hundesteuersatzung (HundStS) der Stadt Münster

Angaben zu dem Hundehalter / zu der Hundehalterin

| | |
|--|--------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Name, Vorname (weitere Halterin/weiterer Halter) | Geburtsdatum |
| Anschrift 481 Münster | |

Ich bitte um Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer (Erläuterung siehe Rückseite):

- Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2/1 HundStS - Schwerbehinderung
- Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2/2 HundStS - Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund
- Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2/3 HundStS - Assistenzhund
- Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2/4 HundStS - Feld-, Forst- und Jagdschutz
- Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 2/5 HundStS - Aufnahme aus Tierheim Münster (für 12 Monate)
- Steuerermäßigung gem. § 4 Nr. 1 HundStS - Wachhund
- Steuerermäßigung gem. § 4 Nr. 2 HundStS - Jagdhund
- Steuerermäßigung gem. § 4 Nr. 3 HundStS - SGB II, SGB XII, GS
- Steuerermäßigung gem. § 2 Nr. 2 HundStS - Nachweis, dass durch den Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist

andere Gründe/Erläuterungen:

Entsprechende Nachweise habe ich beigelegt.

Einwilligung (freiwillig):

Sollte mein Hund als Fundsache gemeldet werden oder eine Datenübermittlung an sonstige behördliche Stellen erforderlich sein, willige ich in die Übermittlung meiner Anschrift ein.

ja

nein

Telefon

E-Mail

Unterschrift/en (ggf. weitere Halterin/weiterer Halter), Datum

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise:

Eine Hundesteuerermäßigung wird für das laufende Steuerjahr gewährt. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, ist dies innerhalb eines Monats nach dem Wegfall dem Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen auch in dem nachfolgenden Steuerjahr weiterhin vor, kann eine Steuerermäßigung erst nach einem neuerlichen Antrag und Vorlage sämtlicher erforderlichen Unterlagen gewährt werden. Ein Antrag für das Folgejahr mit Wirkung zum 01.01. ist spätestens bis zum 15.11. des laufenden Steuerjahres zu stellen.

Die Haltung von Hunden, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen, sowie von Hunden, die unter § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) fallen, ist zusätzlich gemäß § 11 LHundG NRW der Ordnungsbehörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Münster, 48127 Münster) anzuzeigen. Fragen zum Landeshundegesetz richten Sie an das Ordnungsamt unter Telefon 0251 / 492-3221 oder E-Mail: ordnungsamt@stadt-muenster.de.

Auszug aus der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung für die Stadt Münster:

§ 3 - Steuerbefreiung

2. Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,

1. soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ abhängig gemacht;
2. soweit diese zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung der Hunde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
3. soweit diese speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden;
4. die von einem beauftragten Feld- und Forstaufseher/von einer beauftragten Feld- und Forstaufseherin für den Feld-, Forst- und Jagdschutz eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; als Nachweis sind das Prüfungszeugnis sowie eine kurze Beschreibung über deren Einsatzart vorzulegen;
5. die aus dem Tierheim Münster erstmalig in den Haushalt der antragstellenden Person aufgenommen wurden; eine Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate gewährt.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach den Ziffern 1 bis 5 nicht gewährt.

§ 4 - Steuerermäßigung

Auf Antrag ist die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1) zu ermäßigen, jedoch nur für 1 Hund,

1. soweit dieser zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich ist;
2. soweit dieser von einer zur Jagdausübung berechtigten Person zur Jagd eingesetzt wird und die vorgeschriebenen Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt hat;
3. soweit Personen Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) wird eine Steuerermäßigung nach den Ziffern 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 2 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

Abs. 2, letzter Satz: Für die unter Ziffer 1 bis 14 aufgeführten Hunderassen ist der gem. Abs. (1) Ziffer 4 oder 5 erhöhte Steuersatz zu entrichten, es sei denn, der Hund hat die Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) erfolgreich bestanden.